

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### A. Allgemeine Online-Vertragsbedingungen

#### I. Stellplatzreservierung und Stellplatzbuchung – Vertragsbestätigung

1. Mit der Bereitstellung des Online-Reservierungs-/Buchungssystems ist kein rechtsverbindliches Angebot der APCOA Parking Austria GmbH (**APCOA**) verbunden, sondern lediglich eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden, uns ein Angebot zum Abschluss eines Reservierungsvertrages gemäß nachfolgender Lit. B oder eines Stellplatzmietvertrages gemäß nachfolgender Lit. C zu unterbreiten.
2. Durch Absenden des Online-Vertragsformulars gibt der Kunde ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot auf Abschluss eines Reservierungs- oder Stellplatzmietvertrages ab.
3. Die Annahme dieses Angebotes erfolgt durch eine Bestätigung von APCOA, welche unverzüglich nach Abgabe des Angebots erfolgt (**Vertragsbestätigung**).

#### II. Serviceentgelt

1. Für jede Reservierung und Buchung wird ein Serviceentgelt in der in der Reservierungs-/Buchungsmaske ausgewiesenen Höhe geschuldet, das sofort per Kreditkarte, elektronischer Lastschrift oder Paypal zur Zahlung fällig ist.
2. Eine Rückerstattung des Serviceentgeltes ist ausgeschlossen, insbesondere auch für den Fall, dass der Kunde die Reservierung oder den Stellplatz nicht nutzt oder nicht innerhalb der Reservierungs-/Mietzeit in die Parkierungsanlage einfährt.

#### III. Anwendbares Recht – Gerichtsstandsvereinbarung – Übersetzungen

1. Ergänzend gelten ausschließlich die Bestimmungen des Rechts der Republik Österreich.
2. Ist der Mieter Kaufmann, so wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Geschäftssitz von APCOA, mithin Wien, vereinbart, es sei denn, ein anderer Gerichtsstand ist zwingend gesetzlich vorgeschrieben.
3. Im Fall der Übersetzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt allein die deutsche Fassung rechtsverbindlich.

### B. Besondere Bedingungen für die Stellplatz-Reservierung

#### I. Reservierungspflicht – Reservierungszeit

1. Mit Abschluss des Reservierungsvertrages durch die Vertragsbestätigung ist APCOA verpflichtet, für den Kunden in der in der Vertragsbestätigung bestimmten Parkierungsanlage einen Stellplatz freizuhalten zum Zwecke des Abschlusses eines Mietvertrages gemäß nachfolgender Ziffer II. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz in der in der Vertragsbestätigung bestimmten Parkierungsanlage besteht nicht.
2. APCOA hält für den Kunden einen reservierten Stellplatz für die Dauer von 1 Stunde gerechnet ab der in der Vertragsbestätigung genannten Einfahrtszeit frei (**Reservierungszeit**). Nach Ablauf der Reservierungszeit ist APCOA berechtigt, den Stellplatz anderweitig zu vergeben.

#### II. Mietvertrag – Parkgebühren – Mietzeit – Vertragsdauer

1. Mit dem Einfahren in die Parkierungsanlage kommt zwischen APCOA und dem Kunden ein Mietvertrag über einen Stellplatz zu den Bedingungen gemäß nachfolgenden Ziffern 2-5 zustande, die der Kunde als Mieter anerkennt.
2. Der Mietzins (**Parkgebühr**) bestimmt sich nach der Verweildauer zwischen Ein- und Ausfahrt eines Fahrzeugs in die bzw. aus der Parkierungsanlage (**Mietzeit**), und nach der bei Einfahrt des Fahrzeuges geltenden Preisliste, die vor Ort aushängt.
3. Die **Parkgebühr** ist bei der Ausfahrt an dem Ausfahrtsterminal mit der bei der Reservierung zur Einfahrt angegebenen und hierfür zu verwendenden **Zugangskarte** (Kreditkarte, EC-Karte) zu bezahlen. Hat der Kunde zur Einfahrt eine Einfahrtskarte verwendet (vgl. nachstehend Lit. D II 2), ist die Parkgebühr vor Entfernung des Fahrzeugs unter Vorlage der Einfahrtskarte in der APCOA-Parkleitzentrale vor Ort zu bezahlen.
4. Der Vertrag endet mit der Ausfahrt des Fahrzeugs aus der Parkierungsanlage, spätestens jedoch 6 Wochen nach Beginn des Vertrages, es sei denn, der Vertrag wird vorher fristlos gekündigt oder etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
5. Im Übrigen gelten für den Mietvertrag die Allgemeinen Einstellbedingungen gemäß nachstehender Lit. D.

## **C. Besondere Bedingungen für die Stellplatz-Buchung**

### **I. Mietvertrag – Parkgebühren – Mietzeit – Vertragsdauer**

1. Mit Abschluss des Stellplatzmietvertrages durch die Vertragsbestätigung ist APCOA verpflichtet, dem Mieter in der in der Vertragsbestätigung bestimmten Parkierungsanlage für die in der Vertragsbestätigung bestimmte Einstelldauer (**Mietzeit**) einen Stellplatz gegen Zahlung des in der Vertragsbestätigung genannten Mietzinses (**Parkgebühren**) zum Gebrauch zu überlassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz in der in der Vertragsbestätigung genannten Parkierungsanlage besteht nicht.
2. Die **Parkgebühr** ist sofort bei Buchung per Kreditkarte, elektronischer Lastschrift oder Paypal zur Zahlung fällig. Eine Rückerstattung der Parkgebühren für den Fall, dass der Kunde den angemieteten Stellplatz nicht nutzt, ist nur nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (derzeit: § 537 BGB) möglich und im Übrigen ausgeschlossen.
3. Für die Mietzeit ist die ordentliche Kündigung des Mietvertrages ausgeschlossen. Der Mietvertrag endet mit Ablauf der Mietzeit, es sei denn, der Mietvertrag wird vorher fristlos gekündigt.
4. Im Übrigen gelten für den Mietvertrag die Allgemeinen Einstellbedingungen gemäß nachstehender Lit. D.

### **II. Nutzungsentschädigung**

1. Entfernt der Mieter sein Fahrzeug nach Ablauf der Mietzeit nicht aus der Parkierungsanlage, schuldet der Mieter für die Zeit bis zur Entfernung Nutzungsentschädigung in Höhe der ortsüblichen Parkgebühren. Als ortsüblich gelten die in der Zeit bis zur Entfernung für die Parkierungsanlage, in der das Fahrzeug steht, geltenden, vor Ort aushängenden Parkgebühren.
2. Die Nutzungsentschädigung ist vor Entfernung des Fahrzeugs mit der bei der Buchung angegebenen und zur Einfahrt verwendeten **Zugangskarte** (Kreditkarte, EC-Karte) zu bezahlen. Auf Wunsch erhält der Kunde einen Beleg über die eingezogene Nutzungsentschädigung. Hat der Kunde zur Einfahrt eine Einfahrtskarte verwendet (vgl. nachstehend Lit. D II 2), ist die Nutzungsentschädigung vor Entfernung des Fahrzeugs unter Vorlage der Einfahrtskarte in der APCOA-Parkleitzentrale vor Ort zu bezahlen.

## **D. GARAGEN- UND PARKPLATZORDNUNG – ABSTELLBEDINGUNGEN**

### **I. Vertragsgegenstand**

1. Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden, das von ihm gelenkte Fahrzeug (im folgenden: das Fahrzeug) zu den in dieser Garagen- und Parkplatzordnung genannten Bedingungen und den Vertragsbestimmungen des Nutzungsvertrages, sofern ein solcher abgeschlossen wurde, in der Garage bzw. auf dem Parkplatz auf einem beliebigen freien Abstellplatz abzustellen.

Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Abstellplatz abzustellen, besteht nicht.

Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage/Parkplatz eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. APCOA haftet daher in keiner Weise für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage (auf dem Parkplatz) aufhalten. Für Schäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und bei Sachschäden haftet APCOA nur für solche, die von APCOA oder von Gehilfen von APCOA vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

2. In der Garage/Parkplatz gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. In der Garage/Parkplatz ist die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbeschränkung einzuhalten.

Der Kunde ist verpflichtet, sein Fahrzeug ausschließlich auf markierten Plätzen abzustellen – bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen oder beschränkte Abstelldauer) sind dabei strikt zu beachten. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Behinderten mit gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß § 29b StVO benützt werden.

Für den Fall dass,

- a) ein Fahrzeug vertragswidrig und verkehrsbehindernd abgestellt wird (wobei eine Behinderung nicht konkret gegeben sondern nur abstrakt möglich sein muss) – insbesondere (aber nicht ausschließlich!) wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre;
  - b) ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird;
  - c) die zulässige Ladezeit oder Abstelldauer überschritten wird;
- ist APCOA berechtigt, das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen.

3. Fahrzeuge, die in die Garage/Parkplatz eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z. B. zum Zwecke der Ummeldung, ist unbedingt vorher der Betriebsleitung zu melden. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichentafeln geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte und der Eigentümer weder über die Fahrgestell- noch über die Motornummer ausgeforscht werden kann, nach Verständigung des zuständigen Polizeikommissariates in den Besitz APCOAs über, die berechtigt ist (§ 329 ABGB), alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gem. § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- b) das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen;
- c) das Betanken von Fahrzeugen, die Vornahme von Reparaturen, Ölwechsel, Wagenwaschen, Aufladung von Akkumulatorenbatterien usw. sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- d) das längere Laufen lassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- e) die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser oder mit anderen, den Betrieb der Garage/Parkplatzes gefährdenden Schäden und überhaupt das Einstellen nicht verkehrs- und betriebssicherer Fahrzeuge und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z. B. kein gültiges oder abgelaufenes „Pickerl“ gemäß §57a KFG);
- f) ohne Genehmigung von APCOA das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens.
- g) das Einfahren in Tiefgaragen mit flüssiggasbetriebenen Fahrzeugen,
- h) das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren.

4. Der Kunde verpflichtet sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage/Parkplatz zu verlassen. Die Sorge für erforderliche Frostsicherheit obliegt dem Kunden. Wertgegenstände nicht im Fahrzeug zurücklassen. Wenn das Fahrzeug über Anweisung des Garagenpersonals unversperrt abgestellt wird, sind allfällige im Fahrzeug befindliche Sachen im Kofferraum zu versperren.
5. Die gesamte Garage/Parkplatz und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
6. Den Anordnungen des Garagenpersonals ist im Interesse sämtlicher Kunden Folge zu leisten.
7. Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung der Garagen- und Parkplatzordnung oder der Weisungen des Garagenpersonals berechtigen APCOA bei Dauernutzungsverträgen zur Auflösung des Vertrages mit sofortiger Wirkung, und bei Kurzparkern zum Ausschluss von der weiteren Benützung der Garage (des Parkplatzes).
8. Bei Ablehnung der in dieser Garagen- und Parkplatzordnung enthaltenen Vertragsbedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie unverzüglich nach der Einfahrt erfolgt.

Wird das Fahrzeug für einen längeren Zeitraum als 14 Tage abgestellt, so hat der Kunde APCOA Namen, Adresse und Telefonnummer bekanntzugeben.

Das Parkticket ist sorgfältig zu verwahren. Die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung trägt der Kunde: Bei Verlust oder die Lesbarkeit ausschließender Beschädigung des Parktickets gebührt APCOA die tarifmäßige Bearbeitungsgebühr, sowie die Parkgebühr für die tatsächlich nachgewiesene Parkdauer. Ist die Parkdauer nicht nachweisbar, so gebührt die tarifliche Ersatzgebühr.

Zur Sicherung ihrer Entgeltforderungen sowie aller ihrer im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht APCOA ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört; zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann APCOA durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern (Immobilisierung). Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.

9. Die Öffnungszeiten der Garage/Parkplatz werden durch Anschlag bekanntgegeben. Die Einfahrt sowie die Ausfahrt sind grundsätzlich nur innerhalb der Öffnungszeiten mittels gezogenen Kurzparktickets, der APCOA Kundenkarten, zugelassener Kreditkarten, sowie der Maestro Karte möglich. Die Ausfahrt während der Öffnungszeiten kann nach Bezahlung der Parkgebühr an der personalbesetzten Garagenkassa, am Kassenautomat oder an der Ausfahrt erfolgen. Barzahlung ist jedoch nur an der personalbesetzten Garagenkassa oder am Kassenautomat möglich. Zu beachten ist, dass die Zeit zwischen der Bezahlung des Parktickets und dem Passieren des Ausfahrtsschrankens begrenzt ist. Dem Kunden verbleiben ab Bezahlung des Parktickets zumindest 10 Minuten zum Passieren des Ausfahrtsschrankens. APCOA ist berechtigt, aufgelaufene Gebühren nach dreißig Tagen fällig zu stellen.
10. Für die Benützung der Garage/Parkplatz ist die tarifliche Gebühr zu entrichten, wobei gilt, dass die Gebühr für jeden Abstellplatz anfällt, der aufgrund der Belegung durch das Fahrzeug des Kunden nicht gänzlich für andere Fahrzeuge zur Verfügung steht.

Bei Verstößen des Kunden werden diesem die tarifmäßige Pönalgebühr sowie gegebenenfalls die tarifmäßigen Kosten für Immobilisierung und Verbringung verrechnet.

Die Tarife sind aus den Aushängen im Einfahrtsbereich und bei den Kassen (Kassenautomaten) ersichtlich.

11. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist für Klagen von APCOA gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt. Im Übrigen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichtes vereinbart.

12. Gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Abs. 1 Z 6 des Datenschutzgesetzes gibt der Kunde seine Zustimmung, dass APCOA zum Zwecke der rationellen Abwicklung personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeiten darf. Dies gilt insbesondere für Videoaufzeichnungen an Ein- und Ausfahrten, Kassenautomaten und Zugängen.